

Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Hier: Allgemeine UVP-Vorprüfung für ein forstliches Vorhaben

Antrag der Fa. Gerharz GmbH auf Genehmigung der Rodung und Umwandlung in eine andere Bodennutzungsart zur Fortführung des Tontagebaus Mehl in der Gemarkung Nentershausen, auf dem Grundstück Nr. 5185/11 tlw, in Flur 52 auf einer Fläche von 1 ha (Rodungsabschnitt R2)

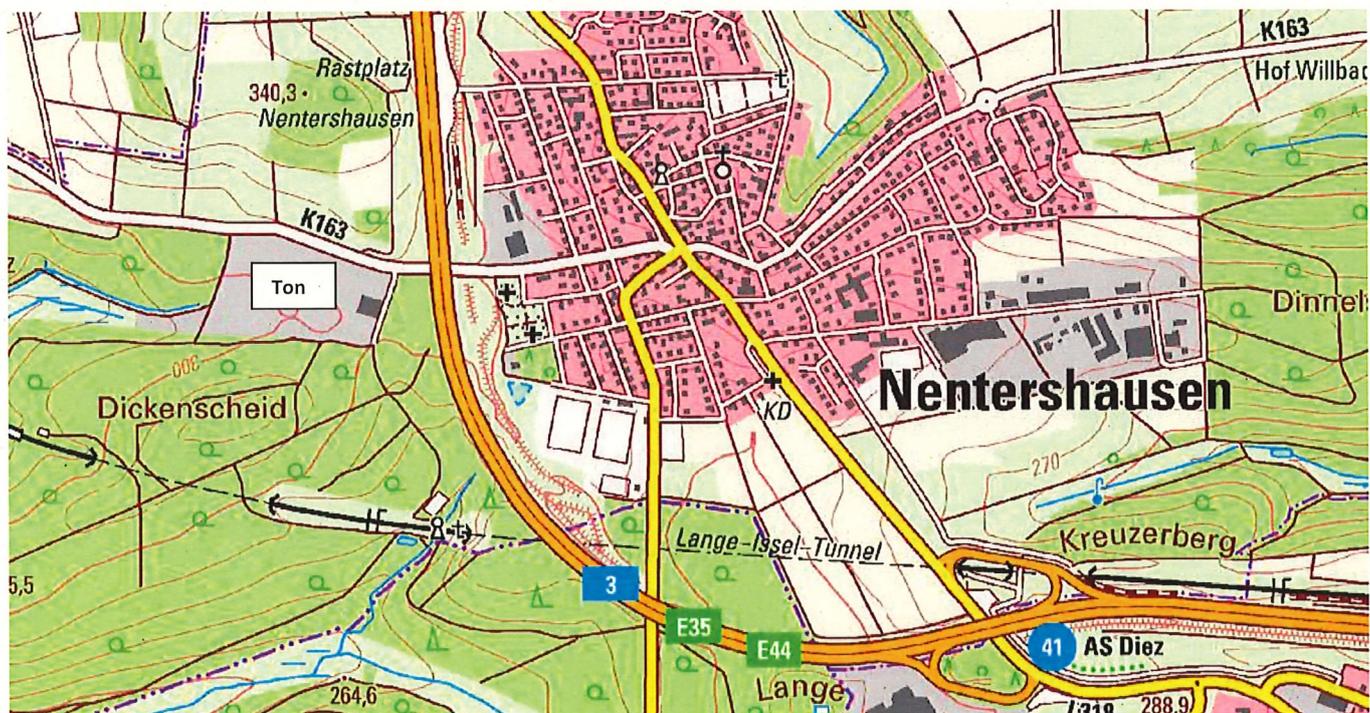
Grundlage: Hauptbetriebsplanzulassung vom 02.12.2020

Grundlage: Rahmenbetriebsplanzulassung vom 07.05.2020

Das Forstamt Neuhäusel, Industriestraße, 56335 Neuhäusel gibt als zuständige Genehmigungsbehörde für die Umwandlung von Wald bekannt:

Sachverhalt:

Fa. Gerharz GmbH beantragt die Rodung des Abschnittes R 2 in der genehmigten Erweiterungsfläche im Tontagebau Mehl in Nentershausen. Der Abbau, die Verfüllung und Wiedernutzbarmachung sind dort über einen Hauptbetriebsplan geregelt. Da sich die wertvollen Tone in südlicher Richtung und in der Tiefe fortsetzen und eine möglichst vollständige Gewinnung der Lagerstätte angestrebt wird, besteht erneut das Erfordernis den Tagebau in südlicher Richtung zu erweitern. Diese Erweiterung ist mit Zulassung des Rahmenbetriebsplanes durch das Landesamt für Geologie und Bergbau im Mai 2020 genehmigt worden. Bisher sind im



Tontagebau Mehl bereits 5,29 ha Waldrodungen in den Jahren 2011 – 2016 durchgeführt worden. Der verbindliche Hauptbetriebsplan über die Erweiterung wurde vom Landesamt für Geologie und Bergbau im Dezember 2020 genehmigt. Mit dem vorliegenden Rodungsantrag zum

Rodungsabschnitt R2 muss gemäß UVPG, auf der Grundlage geeigneter Unterlagen, eine allgemeine UVP-Vorprüfung durch das Forstamt Neuhäusel durchgeführt werden. Das UVPG Verfahren wird als rechtlich unselbstständiges Verfahren innerhalb des förmlichen Genehmigungsverfahrens nach LWaldG durchgeführt.

Gemäß Nr. 17.2.2 der Anlage 1 zum UVPG bedarf es für das vorliegende Vorhaben – Rodung von Wald im Sinne des Bundeswaldgesetzes zum Zwecke der Umwandlung in eine andere Nutzungsart von 5 ha bis weniger als 10 ha Wald - einer allgemeinen UVP-Vorprüfung nach § 7 Abs. 1 des UVPG. Die Allgemeine UVP-Vorprüfung nach § 7 (1) UVPG wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die Antragstellerin hat dazu geeignete Unterlagen vorgelegt. Im Rahmen der UVP-Vorprüfung verfasst die Zulassungsbehörde eine Dokumentation über das Ergebnis der allgemeinen UVP-Vorprüfung (§ 7 (7) UVPG = Dokumentationspflicht) und gibt das Ergebnis der UVP-Vorprüfung ortsüblich bekannt (§ 5 Abs. 2 UVPG = Veröffentlichungspflicht).

Ergebnis der UVP-Vorprüfung:

Aufgrund der ermittelten Projektwirkungen aus der Dokumentation und den Fach-Stellungnahmen der berührten Behörden wird deutlich, dass durch das beantragte forstliche Vorhaben – der Rodung des Rodungsanschnittes R 2 in der genehmigten Erweiterungsfläche des Tontagebaus Mehl in der Gemarkung Nentershausen keine erheblichen und nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 UVPG zu erwarten sind.

Unter Berücksichtigung dieser Ergebnisse besteht kein Erfordernis, eine obligatorische Umweltverträglichkeitsprüfung für das Rodungsvorhaben des Antragstellers durchzuführen.

Dieses Ergebnis der UVP-Vorprüfung wird das Forstamt Neuhäusel hiermit öffentlich bekanntgeben.

Diese Mitteilung gilt als Bekanntgabe nach § 5 UVPG.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Die Unterlagen zur Feststellung der Nicht-UVP-Pflichtigkeit können nach den Vorschriften des Umweltinformationsgesetzes beim Forstamt Neuhäusel, Industriestraße, 56335 Neuhäusel nach Terminabsprache eingesehen werden.

(Dienstsiegel FA Neuhäusel)



Datum 7.2.2021

Ort Neuhäusel